



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 11. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 349

## Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-4 für die Umgestaltung der Umgebung des Bahnhofs Wannsee und der Wannseebrücke in Wannsee

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-4 für die Umgestaltung der Umgebung des Bahnhofs Wannsee und der Wannseebrücke in Wannsee.

Vom 9. November 1959.

(GVR S. 1200)

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan X-4 vom 28. Februar 1959 mit Deckblatt vom 7. April 1959 für die Umgestaltung der Umgebung des Bahnhofs Wannsee und der Wannseebrücke in Wannsee wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### I. Veranlassung des Planes

Das Gelände lag nach der bis zum 31. Dezember 1958 geltenden Fassung der Bauordnung für die Stadt Berlin im Wohngebiet der Bauklasse II. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan — (ABl. 1959 S. 50) sind die Grundstücke Am Sandwerder 3, Königstraße 3-4 a, Am Großen Wannsee 2-6 a und Königstraße 67-67 b als allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/1, die übrigen Grundstücke als Nichtbaugesamt ausgewiesen.

Aus verkehrstechnischen Gründen mußten der im Zuge der Bundesstraße 1 verlaufende Teil der Königstraße beiderseits der Wannseebrücke und das Brückenbauwerk selbst verbreitert sowie die Kurvenführung der Königstraße und die Einmündung des Kronprinzessinnenweges in die Königstraße verbessert werden.

Im Zusammenhang mit diesen, zum Teil bereits durchgeführten Maßnahmen mußten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Ordnung und landschaftliche Gestaltung dieses für die Berliner Bevölkerung bedeutenden Gebietes geschaffen und hierbei die bauliche und sonstige Nutzung der privaten Grundstücke, besonders für den Wassersport, geregelt werden.

#### II. Inhalt des Planes

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet ist für den Ausflugsverkehr der Berliner Bevölkerung von übergeordneter städtebaulicher Bedeutung. Es ist deshalb durch den Bebauungsplan und seine Planergänzungsbestimmungen im Interesse der Allgemeinheit eine Entwicklung festgelegt worden, die die Erhaltung und Verbesserung dieses landschaftlich reizvollen Gesamtbildes zum Ziele hat.

Der Durchführung dieses Zieles liegen die folgenden Forderungen zu Grunde:

1. Für den fließenden und ruhenden Verkehr sind Vorkehrungen zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrs und einer geordneten Erschließung des Gebietes zu treffen.
2. Der öffentliche und private Grünflächenanteil ist besonders groß zu halten.
3. Dem Wassersport sind die notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist jedoch das Maß der Nutzung zu beschränken.

#### Zu 1:

Die Königstraße wurde als Stadtschnellstraße in einer Breite von 40,0 m festgesetzt. Die am 12. Juni 1939 förmlich festgestellten Fluchtlinien wurden aufgehoben. Die Verbreiterung der Königstraße und der Neubau der Wannseebrücke sind bereits durchgeführt worden.

Der Kronprinzessinnenweg soll mit Rücksicht auf den regen Verkehr vor dem Bahnhof Wannsee in dem Teil zwischen der Straße Am Sandwerder und der Königstraße zweibahnig ausgebaut werden. Die Straßenbegrenzungslinien sind so festgesetzt worden, daß die Straße mit 2 je 10,0 m breiten Fahrbahnen versehen werden kann, um eine Behinderung des fließenden Verkehrs durch die dort gehaltenen zahlreichen Omnibusse zu vermeiden. Die jetzige Einmündung des Kronprinzessinnenweges in die Königstraße soll etwa 10,0 m nach Westen verschoben werden, damit die zur Zeit vorhandene störende Mauer vor der Ruine des Kaiserpavillons beseitigt und eine sanft abfallende, mit Strauchwerk abgepflanzte Böschung hergestellt werden kann.

Die Stichstraße vor den Grundstücken Am Sandwerder 1 und 3 soll im Zuge der Straßenbauarbeiten am Kronprinzessinnenweg zu gegebener Zeit beseitigt werden.

Die Straße Am Großen Wannsee wurde in einer Breite von 12,0 m festgesetzt. Die Bismarckstraße bleibt unverändert.

Die Wagenabstellflächen sind auf den Privatgrundstücken entsprechend den Vorschriften für den Reichsgaragenhof Wannsee, der sich im Laufe der Zeit noch erheblich erhöhen wird, sieht der Bebauungsplan an der Ostseite des Kronprinzessinnenweges einen größeren Parkplatz auf bahneigenem Gelände vor. Für das landeseigene Grundstück

Königstraße 69 sind Wagenabstellplätze an der Bismarckstraße vorgesehen, um den direkten Zu- und Abfahrtsverkehr im Stauraum der Einmündung des Kronprinzessinnenweges zu vermeiden. Die beiden Parkflächen sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes.

#### Zu 2:

Den Hauptanteil am öffentlichen Grün bildet die Fläche zwischen dem Kronprinzessinnenweg und dem Großen Wannsee, die gartenkünstlerisch hergerichtet werden soll, um den vom Bahnhof Wannsee kommenden Ausflüglern einen durch kein Bauwerk gestörten freien Blick auf den Großen Wannsee zu bieten. Durch Planergänzungsbestimmung ist geregelt, daß lediglich eine eingeschossige Gaststätte bis zu einer Größe von 500 m<sup>2</sup> und ein Bootsverleih zugelassen werden können.

Die landschaftsgärtnerische Gestaltung der Flächen bei- derseits der Königstraße in unmittelbarer Umgebung der Wannseebrücke ist durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche gesichert und inzwischen abgeschlossen. Jede landschaftsfremde Bebauung bleibt hier ausgeschlossen. An den Ufern des Großen und Kleinen Wannsees sind bei den privaten Grundstücken bis zu 35 m breite private Grünstreifen festgesetzt worden, damit an den Ufern ein ununterbrochenes Ufergrün gewährleistet ist.

Die nach den Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes durch Eintragung in das Naturdenkmalbuch gesicherten wertvollen Bäume sind im Bebauungsplan durch besondere Signatur gekennzeichnet worden.

#### Zu 3:

Da nach der bis zum 31. Dezember 1958 geltenden Bauordnung für die Stadt Berlin im Wohngebiet Wassersportbetriebe nur im Wege der Befreiung zugelassen werden konnten und nach der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 im allgemeinen Wohngebiet Wassersportbetriebe der Gewährung einer Ausnahme bedürfen, lag es im öffentlichen Interesse, durch einen Bauungsplan die notwendigen Flächen an den öffentlichen Gewässern in günstiger Verkehrslage für den Wassersport festzusetzen. Die Grundstücke Königstraße 3-4 a, Straße Am Großen Wannsee 2-6 a und Königstraße 69 wurden dementsprechend als Sonderzweckflächen für den Wassersport festgesetzt. In der Planergänzungsbestimmung Nr. 1 wurde jedoch die Nutzung insofern beschränkt, als grundsätzlich nur die Lagerung von Wasserfahrzeugen zulässig ist. Nur ausnahmsweise können nicht störende kleine Werkstätten für die Instandsetzung von Sportbooten zugelassen werden. Die Wohnnutzung wird innerhalb dieser Flächen nicht ausgeschlossen. Das Maß der Nutzung ist auf diesen Grundstücken gegenüber dem früher zulässigen Maß von 1,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> (Bauzonplan von 1925) ebenfalls beschränkt, gegenüber dem Bauungsplan erhöht worden. Da es sich bei den Grundstücken für den Wassersport um größere Grundstücksflächen handelt, würde die volle Ausnutzung im Sinne des Bauzonplanes von 1925 den Charakter des Gebietes erheblich beeinträchtigen.

Die Grundstücke Königstraße 67, 67 a-b und 71 sowie Am Sandwerder 3 wurden als bebaubare Flächen für Wohnbauten (allgemein) festgesetzt. Die bauliche Nutzbarkeit wurde durch Festsetzung äußerster Baugrenzen eingeschränkt, um einen hohen Freiflächenanteil im Interesse des besonderen Landschaftscharakters zu gewährleisten.

Zur Ableitung der Abwässer dieses Gebietes ist auf dem landeseigenen Grundstück an der Bismarckstraße ein Pumpwerk errichtet worden, für das im Bebauungsplan eine Sonderzweckfläche festgesetzt wurde.

Die auf dem eisenbahneigenen Gelände am Kronprinzessinnenweg ausgewiesenen Bauflächen sollen der Aufnahme von Einrichtungen für den Ausflugsverkehr (Gaststätten usw.) dienen.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 12. März 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 14. April bis 14. Mai 1958 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist haben die Eigentümer folgender Grundstücke Einwendungen erhoben:

#### 1. Königstraße 3 b und 4

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Auerbach als Beauftragter des Eigentümers mit Schreiben vom 30. April 1958 und der Eigentümer Kaufmann Gerhard Hirsch mit Schreiben vom 19. Mai 1958.

Die Einwendungen richten sich gegen die Herabsetzung des Maßes der Nutzung von 1,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>, die der zulässigen Nutzung des inzwischen aufgehobenen Bauzonplanes von 1925 entsprechen, auf 1,0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>. Die Einsprechenden tragen vor, daß die Baumasse von 1,0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> für einen Wassersportbetrieb zu klein sei und deshalb einen rentablen Betrieb nicht zulasse.

Beim Bezirksamt Zehlendorf liegt eine Verpflichtungserklärung des Voreigentümers vor, in der er für das Grundstück Königstraße 4 ausdrücklich auf alle Einwendungen gegen den Bebauungsplan X-4 verzichtet hat. Der Verpflichtungserklärung wurde anläßlich der Erteilung der Wohnsiedlungsgenehmigung von Herrn Hirsch am 21. März 1958 bestätigt. Die Einwendungen können sich demnach nur noch auf das Grundstück Königstraße 3 b beziehen. Der Bauungsplan, dem das Abgeordnetenhaus von Berlin durch Beschluß vom 6. November 1958 zugestimmt hat, weist als Maß der Nutzung die Baustufe II/1 aus, die einer Baumasse von 0,8 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> entspricht. Der Bebauungsplan geht also um 0,2 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> über die vorbereitende Bauleitplanung hinaus. Eine weitere Heraufsetzung der Nutzung ist wegen der Erhaltung des Landschaftsbildes an dieser hervorragenden Stelle am Großen Wannsee nicht vertretbar. Die festgesetzte Nutzung von 1,0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> läßt eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks für Wassersportzwecke durchaus zu. Die in bezug auf das Maß der Nutzung erhobenen Einwendungen mußten deshalb unberücksichtigt bleiben.

Dem Einsprechenden kommt bei der Berechnung des zulässigen Nutzungsmaßes überdies die Vorverlegung der Fluchtlinie an der Königstraße zugute, weil die früher als Straßenland ausgewiesene Fläche in das Bauland einbezogen wird.

Weitere Einwendungen beziehen sich auf die Planergänzungsbestimmung Nr. 1, in der die Fassung „Instandsetzung von kleinen Holzbooten“ beanstandet wird. Im Deckblatt wurde diese Fassung in „Instandsetzung von Sportbooten“ geändert und damit der Einwendung des Eigentümers entgegengetreten.

Die gegen die Planergänzungsbestimmung Nr. 4 vorgebrachten Einwendungen wurden durch Änderung der Fassung insofern berücksichtigt, als in dem 35,0 m breiten privaten Grünstreifen am Großen Wannsee als gärtnerische Gestaltung auch die Anpflanzung und Unterhaltung von Bäumen zugelassen wird. Dadurch werden einerseits ein ununterbrochenes Ufergrün am Großen Wannsee gewährleistet und andererseits die zum Wassersportbetrieb unbedingt erforderlichen Nebenanlagen möglich gemacht.

#### 2. Königstraße 70

Eigentümer Fritz Cassel mit Schreiben vom 8. Mai und 22. Juli 1958.

Der Einwendung des Eigentümers gegen die Ausweisung seines Grundstücks als private Grünfläche wurde entsprochen und der Bebauungsplan durch Deckblatt geändert. Das zweigeschossige Wohnhaus wurde mit Baugrenzen umgeben und als allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen.

#### 3. Königstraße 67 a und 67 b

Rechtsanwalt und Notar Hermann Reuß für den Eigentümer Ernst Danneberg mit Schreiben vom 8. Mai 1958.

Die Einwendungen des Eigentümers richten sich gegen die Ausweisung seines Grundstücks als allgemeines Wohngebiet, da das Grundstück hervorragend für ein Restaurant geeignet sei.

Die Einwendung ist gegenstandslos, weil gemäß § 7 Nr. 8 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 im allgemeinen Wohngebiet auch Gaststätten zulässig sind.

Die Planergänzungsbestimmung über die gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der privaten Grünflächen, die vom Eigentümer ebenfalls beanstandet wurde, ist im Deckblatt gestrichen worden, weil die Anlegung und Unterhaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke im § 8 Nr. 20 ff. der Bauordnung von Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 geregelt sind und deshalb einer besonderen Bestimmung nicht mehr bedürften.

#### 4. Am Sandwerder 1

Chief-Custodian von Werne für den Eigentümer Volkskommisariat für den Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken mit Schreiben vom 15. April 1958.

Die Einwendungen, die sich auf das Kontrollratsgesetz Nr. 52 stützen, sind durch Schriftwechsel mit dem Foreign Service of the United States of America, United States Mission Berlin, erledigt worden. Diese Dienststelle hat die Anwendung des Behauungsplanes auf das Grundstück Am Sandwerder 1 genehmigt und die Genehmigung für den Kauf oder die Enteignung des Grundstücks in Aussicht gestellt.

#### 5. Am Großen Wannsee 4

Rechtsanwalt und Notar Werner Zipfel für den Eigentümer Günter Wulff mit Schreiben vom 10. Mai 1958,

#### 6. Am Großen Wannsee 6

Eigentümer Willi Laser mit Schreiben vom 13. Mai 1958,

#### 7. Am Großen Wannsee 6 a

Eigentümer Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Lange mit Schreiben vom 13. Mai 1958,

#### 8. Am Großen Wannsee 5

Eigentümer Diplomkaufmann Reinhold Rössle mit Schreiben vom 13. Mai 1958.

Die Einwendungen des Eigentümers zu 5, denen sich die unter 6, 7 und 8 angeführten Eigentümer angeschlossen haben, richten sich zunächst wie bei 1 gegen die Herabsetzung des Maßes der Nutzung von früher 1,6 m<sup>2</sup>/m<sup>2</sup> (Bauzonenplan von 1925) auf jetzt 1,0 m<sup>2</sup>/m<sup>2</sup>. Diese Einwendungen müssen aus den bereits unter 1 im ersten Absatz aufgeführten Gründen unberücksichtigt bleiben.

Die weiteren Einwendungen richten sich gegen die Ausweisung der Grundstücke am Großen Wannsee als Sonderzweckflächen für den Wassersport; zumindest wird verlangt, daß die Wassersportnutzung genau begrenzt wird und Schutzbestimmungen gegen Störungen in den Behauungsplan aufgenommen werden.

Das Gebiet, in dem die Grundstücke liegen, war auch bisher nicht reines Wohngebiet; die Grundstücke genossen auch bisher nicht einen besonderen Schutz gegen jegliche Störungen. Nach der bis zum 31. Dezember 1958 geltenden Bauordnung für die Stadt Berlin lagen die Grundstücke im Wohngebiet — nach § 8 Nr. 25 der Bauordnung alter Fassung waren sie damit nur gegen ungewöhnliche Geräusche geschützt —, nach dem Baunutzungsplan liegen sie im allgemeinen Wohngebiet. Damit ist klargestellt, daß ein gewisses Maß von Störungen, wie sie auch in allgemeinen Wohngebieten vorkommen, von den Eigentümern hingenommen werden muß. Um die Eigentümer gegen zu weit gehende Störungen zu schützen, ist ihrem Wunsch nach zusätzlichen Schutzbestimmungen insofern entsprochen worden, als aus der Planergänzungsbestimmung für die Sonderzweckflächen (Wassersport) der „Bau von Booten“ herausgenommen wurde, so daß nur nicht störende kleine Werkstätten für die Instandsetzung von Sportbooten ausnahmsweise zugelassen werden können. Diese Nutzung ganz auszuschließen, würde den Wassersportbetrieben die Möglichkeit nehmen, unvermeidbare Reparaturen und die Instandsetzung von Booten durchzuführen und damit die

397  
zugestandene Wassersportnutzung illusorisch machen. Beim Senator für BauWohn sind Verhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke Am Großen Wannsee 2 (Ludwig) und Am Großen Wannsee 4 (Wulff) und ihren Rechtsanwältin mit dem Ziele geführt worden, durch eine nachbarliche Vereinbarung dem Grundstück Am Großen Wannsee 4 einen möglichst störungsschutz solange zu sichern, als dieses Grundstück noch ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Eigentümer des Grundstücks Am Großen Wannsee 2 hatten sich in diesen Verhandlungen bereit erklärt, eine Reihe von grundbuchlich zu sichernden Verpflichtungen zu übernehmen, die sich auf eine dichte Anpflanzung entlang der Grundstücksgrenze und die bauliche und betriebliche Ausnutzung des Grundstücks bezogen. Der Eigentümer des Grundstücks Am Großen Wannsee 4 hat eine nachbarliche Vereinbarung auf dieser Basis jedoch abgelehnt.

#### 9. Königstraße 67, Am Kleinen Wannsee 1

Landespostdirektion Berlin mit Schreiben vom 12. Mai und 5. Juli 1958.

Die Landespostdirektion wendet sich gegen die geplante rückwärtige Baugrenze, weil sie das vorhandene Wohngebäude durchschneidet. Der Einwendung wurde durch Deckblatt entsprochen.

Eine weitere Einwendung gegen die vorgesehene Art der Nutzung des Grundstücks wurde mit Schreiben vom 6. Dezember 1958 zurückgezogen, weil kleine Post- und Fernmeldedienststellen, soweit von ihnen kein störender Lärm verursacht wird, auch im allgemeinen Wohngebiet zugelassen werden können.

#### 10. Kronprinzessinnenweg 5 c (früher Bahnhofstraße 5 c)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Wollmann für den Pächter Robert Beelitz mit Schreiben vom 20. Mai 1958 und 3. Oktober 1958.

Die Einwendung vom 20. Mai 1958 ist 6 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben worden. Da jedoch die Benachrichtigung des Pächters Beelitz, der hier im Sinne des § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes unzweifelhaft als Beauftragter anzusehen ist, durch das Bezirksamt irrtümlich unterblieben ist, mußte die Einwendung als fristgemäß abgegeben behandelt werden.

Der Vertreter des Pächters wendet sich gegen die Ausweisung des Pachtgrundstücks seines Mandanten als öffentliche Grünfläche. Die wirtschaftlichen Belange des seit 75 Jahren bestehenden Betriebes seien bei der Aufstellung des Behauungsplanes außer acht gelassen worden. Der zugelassene Bootsverleihbetrieb könne als Saisonbetrieb allein nicht bestehen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß Berlin grundsätzlich die Möglichkeit haben muß, über das Grundstück trotz der vergangenen 75jährigen Verpachtung zu gegebener Zeit anderweit zu verfügen. Die bereits begonnene Neuordnung des Gebietes um den Bahnhof Wannsee, wie der Bau der Brücke, die Anlage der den Kleinen Wannsee und Großen Wannsee verbindenden Durchfahrt und die teilweise hergerichtete öffentliche Grünfläche, hat gezeigt, wie dringend notwendig die Beseitigung des Betriebes des Pächters wird. Das Pachtgrundstück blockiert die Verbindung zwischen den Dampfangelassen und dem übrigen Teil der öffentlichen Grünfläche. Die aus verkehrlichen Gründen unbedingt erforderliche Verbreiterung des Kronprinzessinnenweges hat die Einschüttung eines Teils des Pachtgeländes und der Fußgängertreppe zu den Dampferanlegestellen zur Folge, so daß ein Verbleiben des Betriebes an dieser Stelle ausgeschlossen ist. Im Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Wollmann vom 3. Oktober 1958 noch nachträglich vorgetragene zusätzliche Einwendungen gegen die Neuordnung dieses Gebietes überhaupt werden dadurch widerlegt, daß schon jetzt große Teile der erholungssuchenden Bevölkerung dieses Gebiet aufsuchen. Es besteht also ein dringendes öffentliches Interesse an der Durchführung der geplanten Maßnahmen. Erst zum Zeitpunkt der Durchführung können jedoch die sich aus der Lösung des Pachtverhältnisses für beide Vertragspartner ergebenden Folgen Gegenstand von Verhandlungen sein. Die sich dabei etwa ergebenden Entschädigungsfragen können im Behauungsplanverfahren nicht behandelt werden. Die Einwendungen mußten deshalb unberücksichtigt bleiben.

11. **Bahnhof Wannsee**

Deutsche Bundesbahn, Verwaltungsstelle Berlin,  
mit Schreiben vom 23. Juni 1958.

Der Einwendung der Deutschen Bundesbahn gegen die  
Festsetzung einer eingeschossigen Ladenzeile wurde durch  
Deckblatt entsprochen.

*B. Rechtsgrundlage:*

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin  
(Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom  
22. März 1956 (GVBl. S. 272).

*C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:*

Nach den Feststellungen des Bezirksamtes Zehlendorf be-  
tragen die Kosten für die noch durchzuführenden Maß-  
nahmen etwa 1 625 000 DM.

Diese Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 9. November 1959

**Der Senat von Berlin**

**Brandt**  
Reg. Bürgermeister

**Schwedler**  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen